

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1171

Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband, Sektion Aargau-Solothurn, und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung der ambulant durchgeführten Hebammenleistungen gemäss KVG; Genehmigung ab 1. Juli 2024

1. Ausgangslage

Mit Schreiben datiert vom 7. April 2025 (Eingang Staatskanzlei Kanton Solothurn am 14. Mai 2025) ersuchten der Schweizerische Hebammenverband, Sektion Aargau-Solothurn (SHV), und die CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Vergütung der ambulant durchgeführten Hebammenleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) mit einem Taxpunktwert (TPW) von 1.23 Franken, rückwirkend ab 1. Juli 2024. Seit 1. September 2022 beträgt der TPW zwischen der SHV und der CSS 1.23 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentcheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG ist die PUE anzuhören, falls eine Preiserhöhung beantragt wird. Da vorliegend der beantragte TPW dem letzten genehmigten TPW entspricht, kann auf eine Anhörung der PUE verzichtet werden.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43, 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102)

Die Kantonsregierung prüft, ob der Vertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird in Anlehnung an § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) anhand von Kostenvergleichen beurteilt.

In untenstehender Tabelle werden die beantragten TPW der Kantone der GDK Nordwestschweiz (GDK NWCH) verglichen.

Tabelle 1: TPW GDK NWCH

Kanton	TPW ab 1. Juli 2024
Aargau	1.28 Franken
Basel-Landschaft	1.18 Franken
Basel-Stadt	1.33 Franken
Bern	1.28 Franken
Jura	1.18 Franken
Luzern	1.23 Franken
Solothurn	1.23 Franken

Im Vergleich zu den anderen Kantonen der GDK NWCH bewegt sich der beantragte TPW der SHV im Mittelfeld.

Der TPW des SHV hat sich seit 2015 folgendermassen entwickelt:

Tabelle 2: Entwicklung TPW

Jahr	Versicherer	TPW	Kommentar
1. Mai 2015	tarifsuisse inkl. CSS	1.15 Franken	
1. Januar 2016	tarifsuisse inkl. CSS	1.18 Franken	
1. Januar 2017	tarifsuisse inkl. CSS	1.20 Franken	
1. September 2020	CSS	1.20 Franken	
1. Oktober 2021	CSS	1.21 Franken	
1. September 2022	CSS	1.23 Franken	
1. Juli 2024	CSS	1.23 Franken	beantragt

Der zwischen dem SHV und der CSS (resp. der tarifsuisse) vereinbarte TPW ist seit Mai 2015 bis September 2022 kontinuierlich angestiegen und seither nicht mehr erhöht worden. Der beantragte TPW entspricht dem letzten genehmigten TPW (vgl. RRB Nr. 2022/392 vom 15. März 2022).

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen. Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest (Art. 43 Abs. 5 KVG).

Der Einzelleistungstarifstrukturvertrag für ambulante Hebammenleistungen zwischen santésuisse, curafutura, SHV und der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH) wurde am 1. Juli 2020 vom Bundesrat genehmigt und ist per 1. September 2020 in Kraft getreten. Anlässlich seiner Sitzung vom 13. Dezember 2024 hat der Bundesrat den Einzelleistungstarifstrukturvertrag bis 31. Dezember 2026 verlängert.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen dem SHV und der CSS ergibt folgendes Fazit:

- Die in den Kantonen der GDK NWCH ab 1. Juli 2024 beantragten TPW liegen zwischen 1.18 Franken und 1.33 Franken. Der von SHV und CSS beantragte TPW von 1.23 Franken bewegt sich im Vergleich im Mittelfeld;
- Der beantragte TPW von 1.23 Franken wurde im Vergleich zum letzten genehmigten TPW nicht erhöht. Entsprechend wurde auf eine Anhörung der PUE verzichtet;
- Der SHV und die CSS haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG);
- Die Tarifgrundlagen und -strukturen des Tarifvertrages sind im Einzelleistungstarifstrukturvertrag zwischen dem SHV und santésuisse, curafutura und IGGH-CH vom 1. September 2020 geregelt, welcher durch den Bundesrat bis 31. Dezember 2026 verlängert wurde.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 800 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband, Sektion Aargau-Solothurn, und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung der ambulant durchgeführten Hebammenleistungen gemäss KVG mit einem TPW von 1.23 Franken, rückwirkend ab 1. Juli 2024, wird genehmigt.
- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 800.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Schweizerischer Hebammenverband, Frohburgstrasse 17, 4600 Olten
CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern